

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **20=40 (1874)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Bei den Gesamtfeuern, Salven und Schnellfeuern ist die Distanz von 225m anzuwenden.

Der Gebrauch von andern Distanzen ist durch diese Vorschriften nicht ausgeschlossen.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 1m 80/1m 80 mit eingezackter Mannsfigur für das Einzelfeuer und Scheiben von 1m 80 Höhe und 5m 4 Breite für die Massenfeuer). Vergl. Reglement vom 3. April 1872.

Ueber das Ergebnis der Uebungen wünschen wir mittelst des Formulars IV des genannten Reglements einen genauen Bericht, worauf die Vergütung der von den Kantonen ausgerückten Prämiäntbeiträge durch das eidg. Oberkriegskommissariat erfolgen wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

Schließlich machen wir noch ausdrücklich auf das Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 9. Mai 1873 aufmerksam, nach welchem der Bericht spätestens 4 Wochen nach der betreffenden Uebung dem eidg. Militärdepartement einzulanden ist, mit dem Befügen, daß für allfällige nach diesem Zeitpunkt einlangende Berichte keine Schießprämien verabfolgt werden könnten.

(Vom 26. Februar 1874.)

In Folge der Bewaffnung der Infanterie des Auszugs und der Reserve mit Repetirgewehren, welche im laufenden Jahr zur vollständigen Durchführung kommt, wird in allen Kantonen eine genügende Anzahl kleinkalibriger Hinterlader verfügbar, um die Landwehrbatalione mit diesen Gewehren bewaffnen zu können.

Da nun einige Kantone ihre Landwehr im Jahr 1874 zu einem mehrtägigen Dienst einzuberufen haben, um dieselbe nach Maßgabe des bundesrätlichen Kreis Schreibens vom 4. November 1872 mit Hinterlader zu bewaffnen, so findet sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, die betreffenden kantonalen Militärbehörden einzuladen, den Anlaß zu benützen, um ihre Mannschaft mit dem kleinkalibrigen Hinterlader zu versehen und auf die Handhabung dieser Waffe einüben zu lassen.

Im Fernern laden wir die Kantone ein, der aus der Reserve tretenden Mannschaft die Repetirgewehre abzunehmen, um letztere zur Bewaffnung der diesjährigen Rekruten vorrätig zu haben, indem die Fabrikation weiterer Repetir-Gewehre durch die Verbesserungen, welche im bisherigen System angestrebt werden und worüber noch Versuche stattfinden, voraussichtlich noch einige Zeit anstehen wird.

Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Artillerie stellenden Kantone.

(Vom 24. Februar 1874.)

Die in Folge Einführung neuer Waffen und veränderter tatsächlicher Verhältnisse so sehr gesteigerten Anforderungen an die Schießkunst der Artillerie machen eine noch weitergehende und speziellere Ausbildung der Artillerie-Offiziere im Schießwesen notwendig, als sie ihnen zur Zeit in den gewohnten Artillerie-schulen gegeben werden kann; sie rufen zugleich auch einer entsprechend vervollkommenen, mit mancherlei Aenderungen verbundenen Methode des gesammten Unterrichtes im Schießen.

Um nun zunächst den Offizieren der Feldartillerie diese notwendige weitere und speziellere Ausbildung im Schießwesen zu geben und sie zugleich, so weit sie sich mit der Instruktion ihnen untergebener Truppen zu befassen haben, mit der neuen Methode der Schießinstruktion in einheitlicher Weise vertraut zu machen, ist für dieses Jahr die Abhaltung eines besondern Schießkurses von 3 Wochen Dauer vom 9.—28. März in Thun vorgesehen.

Dieser Kurs soll von jeder dieses Jahr in Wiederholungskurs kommenden fahrenden Batterie deutscher Zunge und von jeder fahrenden Kontingentsbatterie französischer Zunge überhaupt, mit je einem der Batterie fest zugetheilten Offiziere besetzt werden (s. Beilage 2 h des Schultableaus), damit jede Batterie, vor allen die dies Jahr in Wiederholungskurs kommenden Bat-

terien, zunächst wenigstens einen mit dem Schießwesen speziell vertrauten Offizier besetze, der auch die Instruktion in demselben bei der Batterie leiten und besorgen könne. Es ist in Aussicht genommen, durch Wiederholung des Schießkurses im nächsten und den folgenden Jahren vorerst von den übrigen Batterien deutscher Zunge noch je einen Offizier und dann überhaupt nach und nach die Mehrzahl wenigstens der Offiziere aller fahrenden Batterien in gleicher Weise im Schießwesen weiter auszubilden.

Um eine etwaige Gewähr zu haben für die zum Erfolge des Kurses notwendigste artilleristische Vorbildung in theoretischer und praktischer Beziehung, muß verlangt werden, daß die zum Kurse zu kommandirenden Offiziere wenigstens schon eine Feldartillerie-Rekrutenschule durchgemacht haben, und gewünscht werden, daß sie vorzugsweise unter den älteren, gedienten Offizieren oder unter denen von ausgesprochenen Anlagen und Neigungen für das Schießwesen ausgewählt werden.

Die Offiziere haben unberitten und ohne Reitausrüstung einzurücken, sich dagegen mit ihren Artilleriereglementen und den Ordonnanzen der Geschütze ihrer betreffenden Batterien, mit einem Fernglaße und Reizzeug zu versehen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, sich mit ihrer Besetzung für anhaltende Beschäftigung im Freien, auch bei ungünstiger Witterung, vorzusehen und sind sie mit Rücksicht hierauf und auf die ihnen selbst zufallende Bedienung der Geschütze bei den Schießübungen mit einem Soldatenkapute zu versehen.

Die Offiziere haben Sonntags den 8. März bis spätestens Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne in Thun sich einzufinden und sich selbst dem Kommandanten des Kurses, Herrn eidg. Oberst Bleuler zur Verfügung zu stellen.

U n s l a n d.

England. (Kiesengeschütze von 38 Tonnen.*) Bei der Konstruktion des großen Geschützes von 35 Tonnen in Woolwich, genant das Kind von Woolwich, ergaben sich erhebliche, aus dem Mißverhältnisse zwischen Kaliber und Seelenlänge resultirende Uebelstände. Die zu ihrer Befestigung angestellten Versuche haben ein günstiges Resultat geliefert und damit zur Annahme eines neuen Geschützes von 38 Tonnen Gewicht geführt. Dasselbe ist 3 Fuß länger als das frühere Woolwicher Kind. 17 derartige Monstre-Geschütze sind im Arsenal von Woolwich bestellt und bereits in Angriff genommen. Sie sollen zur Küstenverteidigung dienen, und 13 von ihnen speziell zur Armirung der auf dem Hafendamme von Plymouth erbauten Batterien verwandt werden. Die einzige ernstliche Schwierigkeit, auf welche man bei ihrer Anfertigung stieß, bestand darin, sich die für die inneren Rohre erforderlichen kolossalen Stahlblöcke zu verschaffen, denn bislang war es noch nicht gelungen, Stahlbarren von so großen Dimensionen herzustellen; jetzt werden diese Blöcke von der Eisenhütte Firth geliefert.

(Auszug aus Army and Navy Gazette.)

*) 1 Tonne = 1016 Kil.

Oesterreich. (Feldmarschall-Lieutenant, Baron von Edelsheim-Gyulai.) Der bekannte Ketter-Generel, Baron von Edelsheim-Gyulai, welcher seit Februar 1869 den wichtigen Posten eines General-Inspektors der österreichischen Kavallerie bekleidete, ist unter Ernennung zum General der Kavallerie dieses Postens enthoben und ihm das General-Kommando zu Pest übertragen. Sein Nachfolger, als General-Inspektor der Kavallerie, ist General-Major Pejacsevics, zweiter General-Adjutant des Kaisers, geworden.

Im Verlage von **F. Schulthess** in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Garibaldi in Rom.

Tagebuch aus Italien 1849

von

Gustav v. Hoffketter,

vermaligem Major in römischen Diensten.

Mit 2 Uebersichtskarten von Rom und den römischen Staaten und 5 Tafeln mit Plänen und Croquis.

gr. 8. br. Preis Fr. 4. 50.

Im Verlage von **F. Schulthess** in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

G. v. Hoffketter. Der Bedienungsdienst bei Geschützen. Mit Tafeln. 12. cart. Fr. 1. 40.